

SATZUNG

Des Schulvereins des Carl-von-Ossietzky-Gymnasiums Berlin, Bezirk Pankow e. V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: Schulverein des Carl-von-Ossietzky-Gymnasiums Berlin, Bezirk Pankow e. V. (im folgenden Schulverein genannt) und ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Schulvereins befindet sich im Carl-von-Ossietzky-Gymnasium Berlin, Bezirk Pankow
Görschstr. 42/44
13187 BERLIN

II. GRUNDSÄTZE

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Schulvereins ist auf die Verwirklichung folgender Ziele gerichtet:
- Unterstützung der Lehr- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums sowie der Bestrebungen um die Anwendung moderner Unterrichtsmethoden;
 - Förderung von Unternehmungen, die auf die Erziehung der Schüler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gerichtet sind;
 - Entwicklung und Förderung der Traditionspflege des Gymnasiums.
- (2) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch:
- Beschaffung von Materialien für die Unterrichtsgestaltung;
 - Unterstützung des Aufbaus einer Schulbibliothek;
 - Erarbeitung von Projekten zur Ausgestaltung der Schule und des Schulklubs;
 - Beratung und Zusammenarbeit mit der Leitung des Gymnasiums und den Elternsprechern;
 - Beratung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, die dieselben Ziele verfolgen.
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Cafeteria und Mensa
 - Unterstützung bei der Gestaltung des Gebäudes und des Außengeländes der Schule
 - Unterstützung von Austauschprogrammen
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial, einschließlich Wartung und Pflege
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Wettbewerben
 - Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Schülerfahrten
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler, Lehrer und Eltern
 - Unterstützung der Schülerzeitung und Jahrbücher
 - Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule

- Unterstützung der Schule bei der Teilnahme an schulübergreifenden Projekten und Veranstaltungen
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln zur direkten Unterstützung der Fachbereiche der Schule.
- (3) Der Schulverein kann die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur sonstigen Tätigkeiten des Schulvereins nicht überwiegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerbegünstigenden Rechtsvorschriften.
- (2) Der Schulverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Schulvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Keine Person darf Zuwendungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 5 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Schulverein durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- Überschüsse aus Veranstaltungen;
- Spenden,
- Sonstigen Einnahmen.

III MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder des Schulvereins

- (1) Mitglied des Schulvereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.
- (2) Juristische Personen können nicht Mitglied des Schulvereins werden. Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorstandsbeschluss als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Schulvereins beantragt. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.
- (2) Der Vorstand des Schulvereins entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Schulverein erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss;
 - Tod.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Schulvereins erfolgen.
- (3) Ein Mitglied des Schulvereins kann ausgeschlossen werden:
 - wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, mit einer Fristsetzung von vier Wochen schriftlich gemahnt und auf die Folgen des Versäumnisses hingewiesen wurde und dennoch seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist;
 - wenn das Mitglied gegen die Grundsätze dieser Satzung verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung des Schulvereins. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen.
- (5) Mit dem Tag des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vermögen des Schulvereins. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Schulverein erhebt von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In Einzelfällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschließen.
- (2) Arbeitslose, Senioren, Studenten und Schüler entrichten einen geminderten Beitrag.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schulvereins haben das Recht
 - an allen Veranstaltungen des Schulvereins teilzunehmen;
 - in der Mitgliederversammlung an der Beratung und Beschlussfassung aller Fragen des Schulvereins mitzuwirken;
 - an der Wahl des Vorstandes teilzunehmen und selbst gewählt werden zu können.
- (2) Die Mitglieder des Schulvereins haben die Pflicht, für die Verwirklichung der Grundsätze dieser Satzung tätig zu werden.

IV ORGANISATION DES SCHULVEREINS

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Schulvereins. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Durchführung mit Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen und von der/ dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Diskussion darüber;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder von 10 v.H. der Mitglieder des Schulvereins durch den Vorstand einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche vor der Durchführung einzuberufen.
- (6) Soweit Gesetz und Satzung des Vereins es nicht anders bestimmen, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen und Abwahlen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
- (7) Jedes Mitglied des Schulvereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (8) Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Schulvereins setzt sich zusammen aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - der/dem Schatzmeister(in);
 - der/dem Schriftführer(in).
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder der Vorgenannten kann den Verein allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist aus technischen Gründen für die Wahl des Vorstandes nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht erfolgt, so bleibt der alte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

§ 13 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Schulvereins als vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Scheidet die/der 1. Vorsitzende oder die/der Schatzmeister(in) aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied als amtierende(r) 1. Vorsitzende(n) oder Rechnungsführer(in) bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Diese führt dann eine Neuwahl des Vorstandes durch.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandsmitgliedes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Schulvereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Erarbeitung und Vorlage der Aufgabenplanung für das neue Geschäftsjahr; Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung;
 - Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder Finanzamt gefordert werden und den Vereinszweck nicht betreffen. Darüber sind die Mitglieder des Vereins auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Schulvereins. Sie können unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten darüber dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Schulvereins

- (1) Die Auflösung des Schulvereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Schulvereins.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines mit dieser Satzung bestimmten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Behindertenverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht, das für den Ort, an dem der Schulverein seinen Sitz hat, zuständig ist.